

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 191-200

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Indem nun der Ausschuß unter Bezugnahme auf das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. November 1890 auf die der Anlage 56 beigegebene ausführliche Begründung verweist, stellt er den Antrag:

der Landtag wolle diesem Gesetzentwurfe im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Gruben.

## Anlage 190.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

(Anlage 56 Seite 443.)

Antrag:

der Landtag wolle diesem Gesetzentwurfe im Gan-

zen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Gruben.

## Anlage 191.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 60 Seite 452.)

Der dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf ist nur ein Bruchstück der anfänglich von der Staatsregierung beabsichtigten Vorlage. Da jedoch die Paragraphen 1 und 2 des ursprünglichen Entwurfs, welche eine Abschaffung der im Fürstenthum Lübeck bestehenden Lehrerwahlen anbahnen wollten, im Provinzialrathe des Fürstenthums auf entschiedenen Widerstand stießen, auch die Staatsregierung wohl zu der Ueberzeugung gekommen sein wird, daß es schwer halten würde, die Zustimmung des Landtags zu dieser Maßregel zu erlangen, so sind dem Landtage mittelst Schreibens des Staatsministeriums vom 22. November 1890 nur die bisher unter Ziffer 3—7 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen vorgelegt.

Unter Ziffer 3 wird eine Abänderung des Artikels 31 Absatz 1 Ziffer 1 des obengenannten Gesetzes vorgeschlagen, welche vorschreibt, daß die Feststellung der Entschädigung für freie Wohnung u. nach Anhörung der Schulkommission von der Regierung zu geschehen hat.

Der Ausschuß hat gegen diese Abänderung nichts einzuwenden gefunden, er ist besonders auch damit einverstanden, daß die Regierung, als Schulaufsichtsbehörde, die Entschädigung festsetzt und beantragt deshalb:

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme der Ziffer 3 des Entwurfs als Ziffer 1 des Gesetzes.



Zu Ziffer 4 der Vorlage, welche die Aufhebung des bisherigen Artikels 33 des betreffenden Gesetzes ausspricht und neue Bestimmungen an dessen Stelle setzt, wurde im Ausschuss die Ansicht ausgesprochen, es sei wünschenswerth, wenn der Unterschied in der Dotirung der Lehrerstellen in der Stadt Gutin und den Flecken einerseits und auf dem Lande andererseits, weniger hervortrete. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Theuerungsverhältnisse im ganzen Fürstenthum dieselben seien und sich deshalb aus dem Wohnorte nicht die Berechtigung zu einem höheren Gehalt abstrahiren lasse.

Der im Ausschuss anwesende Herr Regierungskommissar betonte dagegen, daß den mit ihren Kollegen in der Stadt gleichmäßig vorgebildeten Lehrern des Landes, doch immer auch der Uebergang zur Stadt offen bleibe und daß die Regierung in Gutin die vorgeschlagene Abstufung als den dortigen Verhältnissen angemessen erachte. Demgegenüber wurde erklärt, daß die Abgeordneten aus dem Fürstenthum die Abstufung für zu bedeutend halten und man annehme, daß der Provinzialrath sich mit einer größeren Ausgleichung einverstanden erklärt haben würde, wenn es den Landlehrern möglich gewesen wäre, eine dahingehende Petition einzureichen.

Die Vorlage setzt das Gehalt der Hauptlehrer an der gewöhnlichen Volksschule

in der Stadt Gutin und den Flecken	
auf . . . . .	1300—1950
auf dem Lande auf . . . . .	1000—1300 M

fest.

Die Nebenlehrer derselben Schulen sollen erhalten	
in der Stadt und den Flecken	900—1500
auf dem Lande . . . . .	800—1000 M

Für die erweiterten Volksschulen wird eine Steigerung der Gehalte der Hauptlehrer bis 2400 M. und der Nebenlehrer bis . . . . . 1800 „

in Aussicht genommen.

Wenn schon diese Gegenüberstellung eine bedeutende Bevorzugung der Lehrer in der Stadt Gutin und den Flecken nachweist, so tritt dieselbe noch deutlicher hervor, wenn man berücksichtigt, daß die Gehalte auf dem Lande feststehende, die in der Stadt und den Flecken aber mit den Dienstjahren steigende sind, daß also der Inhaber einer Minimalstelle sich auf dem Lande nur um den Betrag seiner Alterszulagen zu verbessern vermag, während er unter städtischen Verhältnissen das Gehaltsminimum nur als Anfangsgehalt bezieht.

Es läßt sich aber auch nicht in Abrede stellen, daß selbst in einem kleinen Bezirke, wie das Fürstenthum Lübeck, und dort vielleicht am meisten, das Vorhandensein einiger verhältnißmäßig hoch dotirten Stellen schon deshalb wünschenswerth ist, um die Lehrer durch die Aussicht auf Erreichung dieser Stellen an den dortigen Schuldienst zu fesseln und den strebsamen Lehrern als Sporn zu dienen.

Will man aber die Vorlage mit dem seit Jahren hervorgetretenen Lehrermangel begründen, so scheint zunächst und hauptsächlich erforderlich zu sein, die ländlichen Stellen so zu dotiren, daß sie auf die ausländische Lehrerschaft

eine gewisse Anziehungskraft ausüben; denn nicht die städtischen, sondern vorwiegend die Landschulen, werden unter dem Lehrermangel zu leiden haben.

Die Regierung glaubt diesen Zweck durch die vorgeschlagenen Aufbesserungen zu erreichen, welche allerdings im Verhältniß zu den bisherigen im Artikel 33 § 1 Ziffer 2 aufgeführten Gehaltsätzen (von 720—1080 M für Hauptlehrer) immerhin erhebliche zu nennen sind, auch durch die Aufhebung der Wittwenfassenbeiträge noch erhöht werden.

Der Ausschuss erkennt an, daß in Zukunft die Inhaber der Maximalstellen im Fürstenthum Lübeck reichlich, die Inhaber der Minimalstellen wenigstens annähernd so viel Gehalt haben, wie die Lehrer in den Marschen des Herzogthums, ist aber der Meinung, daß die Verhältnisse des Fürstenthums, die Lage desselben und die Unmöglichkeit, den Bedarf an Lehrern aus dem eigenen Lande zu decken, dies durchaus fordern.

Nach Erwägung aller Umstände hat der Ausschuss die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Bedürfniß zu einer weiteren Aufbesserung der Lehrerstellen auf dem Lande zur Zeit nicht vorliegt, daß aber eine Ermäßigung des Gehalts der städtischen Stellen ebenfalls nicht opportun erscheint.

In dieser Ueberzeugung wurde der Ausschuss bestärkt durch die Mittheilung des für die Fleckenschulen aufgestellten Regulativs, aus dem hervorgeht, daß in den Flecken, die Gehaltssteigerung nur bis 1800 M in Aussicht genommen ist, also das Gehaltsmaximum nicht erreicht wird.

Bei Berathung der Vorlage im Provinzialrath wurde die Bestimmung des neuen Artikels 33 § 1 Absatz 3, daß die Gehaltsregulative für die Stadt Gutin und die Flecken nach „Anhörung der Schulkommission“ durch die Regierung festzustellen sind, gutachtlich dahin abgeändert, daß die „Zustimmung des Gemeinderaths und der Schulkommission“ verlangt wurde. Die Staatsregierung hat diese Abänderung jedoch nicht acceptirt, weil nach einem in allen drei Landestheilen übereinstimmend festgehaltenen Grundsatz die Entscheidung über das Dienst Einkommen der Lehrer an den Volksschulen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, ausschließlich der oberen Schulbehörde zusteht. Ein Grund, diese Regel aufzugeben, liegt nach Ansicht der Staatsregierung nicht vor.

Obgleich der Ausschuss die vom Provinzialrath gewünschte Mitwirkung der Gemeindeorgane für das Gesamtinteresse des Schuldienstes nicht bedenklich fand, weil das Fürstenthum Lübeck Gemeindeschulen hat und deshalb die Gemeinden ein Interesse daran haben, durch gut dotirte Stellen aus dem Lehrerstande die tüchtigsten Kräfte anzuziehen, andererseits aber die unbeschränkte Machtbefugniß der obersten Schulbehörde denn doch manchmal dazu führen kann, selbst gegen den begründeten Wunsch der betreffenden Gemeinden, Anordnungen zu treffen, die mit den Schulverhältnissen allein nicht zu rechtfertigen sind: so hat der Ausschuss die Regierungsvorlage dennoch für annehmbar erachtet, weil die im Absatz 3 genannte Schulkommission aus dem Gemeindevorsteher, zwei Gemeinderäthen und dem Pfarrer besteht, eine Mitwirkung berufener Gemeindevertreter also

stattfindet und es von der Regierung erwartet werden darf, daß sie den berechtigten Wünschen der Schulkommission die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden läßt. Da dem Ausschusse nicht bekannt geworden, daß sich im Fürstenthum Lübeck nach dieser Richtung Mißstände ergeben haben, auch die im § 2 getroffene Bestimmung, daß keinem Inhaber einer Schulstelle sein Gehalt infolge neuer Gehaltsfeststellung geschmälert werden darf, einem anerkannten Grundsatz entspricht, wird beantragt:

Antrag Nr. 2:

Unveränderte Annahme des neuredigirten Artikels 33 § 1 und 2.

Zu § 3 des Artikels 33 hat der Provinzialrath gutachtlich beschlossen, unter Ziffer a daselbst möge bestimmt werden, daß von dem Gehalte eines jeden Lehrers an den Landschulen nicht 100 sondern 110 *M.* auf die Landeskasse übernommen werden. Die Staatsregierung hat diesem Wunsche nicht widersprochen und der Ausschuß keine Veranlassung gefunden, diese minimale Erhöhung, deren finanzieller Effekt von ihm vielleicht nicht richtig gewürdigt werden kann, zu beanstanden.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Paragraphen 3 mit der Aenderung, daß unter a statt „100 *M.*“ „110 *M.*“ gesetzt werde.

Hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen zu Ziffer 4 findet der Ausschuß nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag Nr. 4:

Annahme der Uebergangsbestimmungen mit der redactionellen Aenderung, daß statt der Ziffer 4 die Ziffer 2 gesetzt wird;

und hiernach:

Antrag Nr. 5:

Annahme der Ziffer 4 als Ziffer 2 des Gesetzes.

Unter Ziffer 5 der Vorlage wird bestimmt, das § 1 des Artikels 35 des Gesetzes vom 15. Januar 1873 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt werden soll. Diese neuen Bestimmungen erhalten den unverheiratheten Nebenlehrern den Anspruch auf eine freie Wohnung im Schulhause, sofern ihnen nicht eine Vergütung für eine Einzelwohnung gewährt wird, sie geben aber auch den verheiratheten Nebenlehrern das Recht, Wohnungsentschädigung zu verlangen.

Die Höhe dieser Wohnungsvergütungen soll nach der Vorlage, unter vorgängiger „Anhörnung der Schulkommission“ von der Regierung festgesetzt werden.

Im Provinzialrathe war man der Meinung, daß auch hier dem Gemeinderathe ein Genehmigungsrecht eingeräumt werden müsse, und wurde eine dementsprechende Aenderung des Artikel 35 § 1 Absatz 3 beschlossen.

Die Regierung bestreitet die Zulässigkeit dieser Aenderung aus den zu Artikel 33 § 1 Absatz 3 dargelegten Gründen.

Wie hinsichtlich der Bestimmungen über die Auf-

stellung der Gehaltsregulative hat der Ausschuß es auch in diesem Punkte nicht für opportun erachtet, eine Beschränkung der Regierungsbefugnisse zu befürworten. Abgesehen davon, daß der im Provinzialrathe geltend gemachte Grund, es müsse eine Uebereinstimmung mit der Feststellung der Lehrergehälte angestrebt werden, in Wegfall kommt, wenn Artikel 33 § 1 Absatz 3 nach der Regierungsvorlage angenommen wird, hat der Ausschuß auch das Bedenken nicht unterdrücken können, daß bei Verheirathung eines Nebenlehrers unter Umständen sich die Gemeindeorgane wenig willfährig erweisen möchten und durch ihre Renitenz die beabsichtigte Vergünstigung ganz oder zum Theil illusorisch gemacht werden könne. Demnach hält der Ausschuß die Fassung der Vorlage für die richtige.

Zu Ziffer 5 wird sodann noch bestimmt, daß im § 3 des Artikels 35 statt: „90—110 Thaler“ „300—400 *M.*“ gesetzt werden solle, eine Abänderung, welche, die Steigerung der Lebensmittelpreise berücksichtigend, dem Hauptlehrer eine erhöhte Summe für Beköstigung und Aufwartung der Nebenlehrer zuspricht und zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt.

Antrag Nr. 6:

Unveränderte Annahme der Ziffer 5 als Ziffer 3 des Gesetzes.

Hinsichtlich der Bestimmungen zu Ziffer 6 hat der Ausschuß erwogen, ob es nicht zweckentsprechender sei, analog dem Gesetze für das Herzogthum, die erste Alterszulage bereits nach fünfjähriger Dienstzeit zu gewähren. Nachdem jedoch der Herr Regierungskommissar erklärt hatte, daß die vorgeschlagene Erhöhung und Vermehrung der Alterszulagen für genügend angesehen würde, um mit den in den benachbarten preussischen Gebietsheilen in Aussicht stehenden Aufbesserungen gleichen Schritt zu halten, auch ja die Summe der sämmtlichen Zulagen die der Lehrer des Herzogthums bereits um 50 *M.* übersteige, hat der Ausschuß es für unbedenklich gehalten, dem Entwurfe zuzustimmen.

Die Uebernahme der Alterszulagen auf die Staatskasse erscheint nach dem Vorgange des Herzogthums selbstverständlich, weil die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck denen des Herzogthums in mancher Beziehung gleichen und eine Rücksichtnahme auf unberechenbare Schwankungen im Budget der einzelnen Gemeinden, wie dies bei der Birkenfelder Vorlage der Fall war, hier nicht nöthig ist.

Die Uebergangsbestimmungen, welche dem Gesetze hinsichtlich der Alterszulagen rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1891 an beilegen, werden nicht zu beanstanden sein.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Antrag Nr. 7:

Unveränderte Annahme der Ziffer 6 und der Uebergangsbestimmungen zu derselben als Ziffer 4 des Gesetzes.

Die Bestimmungen der Ziffer 7 haben lediglich den Zweck, die für die Alterszulagen getroffenen Anordnungen auch auf die nach Artikel 33 § 3 des Entwurfs aus der

Landeskasse zu leistenden Gehaltsbeträge auszu dehnen und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 8:

Unveränderte Annahme der Ziffer 7 als Ziffer 5 des Gesetzes.

Die zu dem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen werden als durch die Annahme der Vorlage erledigt angesehen werden können.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 9:

Nach Annahme der Vorlage die Petitionen der

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.

Lehrer in Schwartau und Ahrensböf, betreffend die in Aussicht stehende Neuregelung der Gehalte der Lehrer des Fürstenthums Lübeck, und die

Vorstellungen und Wünsche aus der Mitte der Lehrerschaft des Fürstenthums Lübeck, in Betreff einer Gehaltsregelung, als erledigt zu erklären.

Die Abgeordneten Klein und Hanken fehlten bei Feststellung des Berichts.

## Anlage 192.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 60 Seite 452.)

Der Landtag hat den Entwurf in erster Lesung mit den von der Großherzoglichen Staatsregierung beantragten Aenderungen angenommen.

Dadurch ist die Ziffer 3 des Entwurfs zur Ziffer 1 des Gesetzes geworden, und

Ziffer 4 des Entwurfs als Ziffer 2 des Gesetzes mit den Aenderungen angenommen, daß im § 3 daselbst statt „100 M.“ „110 M.“ und in den Uebergangsbestimmungen statt der Ziffer 4 die Ziffer 2 gesetzt wurden.

Die Ziffern 5, 6, 7 des Entwurfs sind die Ziffern 3, 4, 5 des Gesetzes geworden.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den in erster Lesung beschlossenen Aenderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.

## Anlage 193.

### Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

(Anlage 61 Seite 460.)

Bei Beginn der Berathung über den Voranschlag des Landeskulturfonds wurde im Ausschusse ausgesprochen, daß die zur Zeit übliche Form der Aufstellung dieses Voran-

schlages, einschließlich des Voranschlages der Kanalbaukasse und unabhängig und getrennt von dem Voranschlage der Landeskasse, wenig geeignet sei, einen leichten und klaren

Einblick in die Verhältnisse zu gewähren und einen Ueberblick zu gewinnen über den Einfluß dieser Klassen auf die gesammte Finanzlage des Herzogthums. In früheren Jahren sei der Landeskulturfonds geschaffen und demselben seine gewisse unregelmäßige Einnahme überwiesen zur Verwendung für Landeskulturzwecke. Nach Vereinbarung des Landtags mit der Großherzoglichen Staatsregierung sei sodann zu diesen unregelmäßigen Einnahmen eine regelmäßige jährliche Einnahme von 10 000 *M* aus Ueberweisung aus der Landeskasse getreten; und mit dieser Ueberweisung sollte nach damaliger Uebereinkunft der Landeskulturfonds für alle fernere Zeit abgefunden sein. Es war die Ansicht, die Landeskasse damit von allen Bedürfnissen des Landeskulturfonds zu entlasten.

Diese Vereinbarung verlor aber thatsächlich ihre Bedeutung mit dem Anwachsen der zu Lasten des Landeskulturfonds für den Kanalbau aufgenommenen Anleihen, wodurch sich im Laufe der Zeit die unvermeidlichen Ausgaben dieses Fonds an Zinsen, Amortisation u. in einer solchen Weise steigerten, daß man jetzt vor die Frage gestellt wurde, entweder alle Einnahmen des Landeskulturfonds, die zudem zum größten Theil noch immerhin unsicher und unregelmäßig sind, zu der Verzinsung und Amortisation der Kanalbau schulden zu verwenden, sodaß für die eigentlichen Kulturzwecke wenig oder nichts übrig blieb, oder aber den Zuschuß aus der Landeskasse zu erhöhen. Preisgeben aller Bestrebungen zu Kulturzwecken konnte nach Ansicht des Ausschusses nicht in Frage kommen, und so blieb nur die Erhöhung des Zuschusses aus der Landeskasse als einziger Ausweg. Die Regierung beantragte deshalb auch die Erhöhung von 10 000 *M* auf 35 000 *M* jährlich, und dieser Betrag ist dann im Voranschlag der Landeskasse auch bereits bewilligt worden. Es ist nun aber sicher, daß die Last der Verzinsung und Amortisation durch die Kosten der Vollendung des im Bau begriffenen Hunte-Ems-Kanals u. weiter wachsen und damit der Zuschuß aus der Landeskasse steigen muß, so daß die ursprüngliche Meinung, daß die Landeskasse vom Landeskulturfonds nicht über einen bestimmten Betrag hinaus belastet werden sollte, nicht mehr haltbar erscheint. Sollten zudem die unregelmäßigen Einnahmen des Landeskulturfonds aus Verkäufen u. einmal in's Stocken gerathen in Folge von wirthschaftlichen, politischen, socialen u. Krisen, so muß der Zuschuß aus der Landeskasse wieder entsprechend auch über den festgestellten Voranschlag erhöht werden, kurz, die Landeskasse muß immer eintreten. Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht darauf, daß durch die vielen besonderen Voranschläge, wie sie nach und nach für die verschiedenen Fonds üblich geworden sind, die Uebersicht über unsere eigentliche Finanzlage sehr erschwert wird, glaubt der Finanzausschuß zunächst eine Ausscheidung des ganzen Kanalbaus aus dem Landeskulturfonds und Uebernahme desselben auf die Landeskasse dringend wünschen zu sollen, und zwar bereits für die nächste Finanzperiode. Auch würde das Wegfallen des Landeskulturfonds im Interesse der Uebersichtlichkeit unserer Finanzen zu wünschen sein. Der Ausschuß wünscht aber einstimmig, unter allen Umständen die Interessen der bislang von diesem Fonds geförderten Kulturzwecke nicht in

irgend einer Weise zu schädigen und zu gefährden, und würde deshalb eine Aufhebung dieses Fonds und Aufnahme der entsprechenden Positionen in den Voranschlag der Landeskasse nur dann fordern, wenn eine solche Gefährdung und Schädigung ausgeschlossen erscheinen sollte. Sollte aber die immerhin erwünschte Aufhebung des Landeskulturfonds durch Verschmelzung mit der Landeskasse nicht wohl möglich sein, so war doch der Ausschuß der Ansicht, daß dieser Fonds unter allen Umständen einen Theil der Zins- und Amortisationslast in der bisherigen Weise tragen müsse, sowie ferner, daß die eigentliche Verwaltung des Kanalbaues und Unterhaltung, sowie die Verwerthung der Kolonate u. in einer Hand mit derjenigen Behörde bleiben müsse, welche den Landeskulturfonds verwalte. Auch die Erträgnisse aus den Moor- u. Verkäufen müßten in den Landeskulturfonds fließen, jedoch sei darauf Bedacht zu nehmen und auch nöthigenfalls gesetzlich Fürsorge zu treffen, daß etwa den voranschlägigen Bedarf der Ausgaben übersteigende Beträge entweder zur Abtragung der Anleihen verwendet oder an die Landeskasse abgeführt werden müßten. Im Allgemeinen erklärte der Herr Minister dem Ausschusse gegenüber die Aufhebung der Kanalbaukasse für möglich und wohl zweckentsprechend, die Aufhebung des Landeskulturfonds für wohl möglich, aber doch nicht ohne Weiteres für zweckmäßig.

Nach diesen Ausführungen gestattet der Ausschuß sich, zunächst zu beantragen:

#### Antrag Nr. 1:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, die Verschmelzung des Landeskulturfonds einschließlich der Kanalbaukasse mit der Landeskasse des Herzogthums in Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage dementsprechende Vorlagen zu machen.

Sollte aber eine Aufhebung des Landeskulturfonds geeignet erscheinen, die Interessen der Landeskulturzwecke zu beeinträchtigen, so wird die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, jedenfalls dem nächsten ordentlichen Landtage Vorlage zu machen, nach welcher der Voranschlag der Kanalbauverwaltung aus dem Voranschlag des Landeskulturfonds losgelöst, das Verhältnis dieser beiden Klassen zu einander in Anknüpfung an den bisherigen Zustand geregelt und die Kanalbauverwaltung auf die Landeskasse übernommen wird.

### A. Einnahmen.

#### I. Feststehende Einnahmen.

##### § 1. Kassebehalt.

Zu § 1. Kassebehalt hat der Ausschuß keine Bemerkungen zu machen, er stellt deshalb

#### Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle in § 1 pro 1891 25 000 *M* in den Voranschlag einstellen.



## § 2. Aus Zeit und Erbpacht zc.

Die in diesem § aufgeführten Beträge belaufen sich im Ganzen an a) Kanon, b) Torfgeld, c) Pacht, im Durchschnitt auf jährlich 33 000 *M*.

Der Ausschuss stellt hiernach

## Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle zum § 2 für das Jahr

1891 . . . . .	32 900 <i>M</i>
1892 . . . . .	33 000 "
1893 . . . . .	33 100 "

im Ganzen 99 000 *M*

einstellen.

## § 3. Zuschuß aus der Landeskasse.

Die Minderheit des Ausschusses (Ahlhorn Jaspers) erachtet es für erforderlich, diesen Betrag um jährlich 54 000 *M* zu erhöhen aus folgenden Gründen:

Nach dem zu § 4 der Ausgaben gegebenen Spezialvoranschläge waren, wie zwar nicht ohne Weiteres aus diesem Spezialvoranschläge erhellt, aber eine Durchrechnung ergibt, die nach § 4 der Einnahmen anzuleihenden 899 800 *M* verwendet an

1. generellen Kosten . . . . .	36 900 <i>M</i>
2. Neubaukosten . . . . .	710 650 "
3. Verwaltungskosten . . . . .	152 250 "

Jene generellen Kosten von 36 900 *M* werden zum Theil für den Neubau, zum Theil für die Unterhaltung zu berechnen sein; nimmt man für letztern Bedarf den Betrag von im Ganzen nur 9 700 *M*, so ergibt der Bedarf an laufender Unterhaltung und Verwaltung im Ganzen 162 000 *M*, oder jährlich 54 000 *M*. Die Minderheit des Ausschusses hält es nun für durchaus unzulässig, laufende Ausgaben an Unterhaltung zc. aus Anleihen zu decken und will zur Fortsetzung dieses bisher in geringem Maße seit Jahren geübten Verfahrens nicht die Hand bieten und sieht, da ohne Streichung der Ausgaben für die eigentlichen Landeskulturzwecke Mittel im Landeskulturfonds nicht vorhanden sind, nur den einen Ausweg, diesen Betrag jährlich auf die Landeskasse zu übernehmen.

Es wird daher von der Minderheit des Ausschusses beantragt:

## Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle den jährlichen Betrag von 35 000 *M* auf 89 000 *M* erhöhen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, einen diesbezüglichen Nachtragsetat zur Landeskasse vorzulegen.

Die Mehrheit des Ausschusses (Sürgens, Rasch, Meyer, Quatmann und Wente) meint, daß das von der Staatsregierung vorgeschlagene Verfahren, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten aus Anleihen zu decken, an sich ja unbedingt verwerflich sei und grundsätzlich nicht vertheidigt werden könne. Dieses Verfahren sei aber seit Jahren in dieser Weise geübt und im Hinblick darauf; daß mit Ablauf dieser Finanzperiode doch voraussichtlich ein anderes Verfahren von selbst eintreten werde, glaubt dieser Theil

des Ausschusses es verantworten zu können, diesmal noch die alte Praxis beizubehalten und beantragt:

## Antrag Nr. 5:

Genehmigung des § 3.

## II. Einnahmen aus Anleihen.

Zu § 4 Einnahmen aus Anleihen zu Kanalbauzwecken.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 3 hier, nach Erhöhung des § 3 von 35 000 *M* um jährlich 54 000 *M*, die entsprechenden 54 000 *M* jährlich abzusetzen und beantragt demnach:

## Antrag Nr. 6:

der Landtag wolle statt der geforderten Beträge von

pro 1891 . . . . .	344 800 <i>M</i>
" 1892 . . . . .	278 000 "
" 1893 . . . . .	277 000 "

nur bewilligen

pro 1891 . . . . .	290 800 <i>M</i>
" 1892 . . . . .	224 000 "
" 1893 . . . . .	223 000 "

während die Mehrheit des Ausschusses beantragt:

## Antrag Nr. 7:

Genehmigung der beantragten Anleihe von

pro 1891 . . . . .	344 800 <i>M</i>
" 1892 . . . . .	278 000 "
" 1893 . . . . .	277 000 "

## III. Einnahmen, die in ihren Beträgen größtentheils wandelbar sind.

## § 5. Verschiedene Einnahmen.

Der Ausschuss beantragt:

## Antrag Nr. 8:

Genehmigung des § 5, so daß in den Voranschlag pro 1891/93 jährlich 5000 *M* eingestellt werden.

## § 6. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen.

Zu § 6 sind berechnet

a. für bereits zur Hebung beordnete Kaufgelder	
für 1891 . . . . .	4152 <i>M</i>
" 1892 . . . . .	5067 "
" 1893 . . . . .	6825 "
im Ganzen	16 044 <i>M</i>
b. an Kaufgeldern für noch vorzunehmende Veräußerungen	
für 1891 . . . . .	56 440 <i>M</i>
" 1892 . . . . .	60 680 "
" 1893 . . . . .	64 061 "
im Ganzen	181 181 <i>M</i>

Der Ausschuss beantragt:

## Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle den § 6 genehmigen.



## IV. Außerdem.

## § 7 Zur Förderung von Kleimeliorationen.

Die in diesem § zur Einnahme gestellten 100 000 *M* jährlich decken sich mit den in § 14 der Ausgaben eingestellten Aufwendungen von jährlich 100 000 *M*, so daß hierdurch der Kasse zwar kein Vortheil aber doch auch kein Schaden entsteht. Da nun aber durch solche Meliorationen dem Lande ein nicht zu unterschätzender Nutzen erwächst, indem die Landeskultur in verschiedenen Theilen unseers Landes wesentlich dadurch gehoben wird, so empfiehlt der Ausschuß die Annahme des § 7 und stellt den

Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle den § 7 genehmigen.

## B. Ausgaben.

## I. Ausgaben, die unbedingt zur Verwendung kommen müssen.

§ 1. Zu Reisekosten *z.*

In diesem § sind jährlich 2000 *M* mehr als im Voranschlage für 1888/90 angesetzt. Die Regierung motivirt diese Erhöhung mit den nothwendig mehr aufzuwendenden Arbeitskräften, welche erforderlich seien um die in 12 verschiedenen Stadt- und Amtsbezirken zur Veräußerung kommenden Flächen vortheilhaft zu verwerthen. Der Ausschuß hat dagegen nichts einzuwenden und beantragt:

Antrag Nr. 11:

der Landtag wolle die im § 1 der Ausgaben geforderten 8000 *M* jährlich für 1891/93 bewilligen.

## § 2. Beiträge des Staates zu den Kosten der Markentheilung, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten.

Da die für die Finanzperiode 1888/90 ausgeworfenen 2200 *M* jährlich sich nach den Ermittlungen der Regierung nicht als ausreichend erwiesen, so hat der Ausschuß gegen die Erhöhung von jährlich 800 *M* nichts einzuwenden, da solche Ausgaben nicht zu umgehen sind und beantragt daher:

Antrag Nr. 12:

der Landtag wolle den § 2 der Ausgaben genehmigen.

## § 3. Zur Verzinsung und Tilgung von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen.

Der Ausschuß weist auf den diesem Paragraphen im Voranschlage beigefügten Verzinsungs- und Tilgungsplan hin, empfiehlt die Annahme desselben und stellt den

Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle den § 3 der Ausgaben genehmigen.

## § 4. II. Zu den Kanalbauten und zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken.

Zu § 3 der Einnahmen sind kurz und übersichtlich

aus dem Spezial-Ausgaben-Voranschlag der Kanalbaukasse die Verwendungszwecke dargelegt, als:

1. generelle Kosten . . . . .	36 900 <i>M</i> .
2. Neubaukosten . . . . .	710 650 "
3. Unterhaltung . . . . .	152 250 "
	<hr/>
	899 800 <i>M</i>

Hier mag ferner noch auf folgende Zahlen hingewiesen werden:

Außer den obigen Unterhaltungskosten im Betrage von . . . . .	152 250 <i>M</i>
verlangen Amortisation und Verzinsung der z. Z. bestehenden Schulden für 3 Jahre . . . . .	297 076 "
Werden die jetzt von der Regierung beantragten Anleihen von 899 800 <i>M</i> bewilligt und verwendet, so wächst der Bedarf an Amortisation und Verzinsung für die nächste Finanzperiode um jährlich 5 % dieser Anleihe, oder für 3 Jahre um . . . . .	134 970 "
Die Unterhaltungskosten der jetzt projektierten neuen Strecken werden wohl auf jährlich 15 000 <i>M</i> zu veranschlagen sein, macht . . . . .	45 000 "
	<hr/>
	Summa 629 296 <i>M</i> .

sodaß also für die nächste Finanzperiode an Unterhaltung, Verzinsung und Amortisation jährlich rund 210 000 *M* in Aussicht zu nehmen sein werden. Dabei sind verschiedene Gehalte *z.* noch nicht einmal mitgerechnet worden.

Diesem jährlichen Bedarf von 210 000 *M* gegenüber liefern die Kanäle zur Zeit einen jährlichen Ertrag aus Kanon, Brücken- und Schleusengelder *z.* von 4 000 *M* nach Mittheilung des Regierungskommissars, so daß also anderweit zu decken sind — 206 000 *M*. Soweit nicht die unregelmäßigen und unsichern Einnahmen des Landeskulturfonds einen Theil dieses Bedarfs decken, muß die Landesklasse eintreten und müssen, soweit nöthig, die erforderlichen Summen aus Steuern aufgebracht werden.

Der Ausschuß hielt es für geboten, dem Landtage diese Sachlage klarzulegen zur Beurtheilung unserer gesammten Finanzlage. Es wäre wohl fraglich, wenn nicht der Kanalbau bereits soweit gediehen, als es zur Zeit der Fall, ob der Landtag seine Zustimmung jetzt zu dem Projekte ertheilen würde, falls die finanzielle Tragweite desselben zu übersehen sein würde. Allein die Sache ist einmal so weit fertig, große Summen sind bereits verausgabt und nun wird nichts anderes übrig bleiben, als der Sache zunächst einen gewissen Abschluß zu geben, um wenn möglich, doch wenigstens denjenigen Nutzen daraus zu ziehen, den man zunächst überall erzielen kann.

Zu dem Zwecke meint der Ausschuß mit der Regierung, daß zunächst der Hunte-Ems-Kanal ganz durchgeführt werden muß in einem Bestick, welcher eine Schifffahrt zwischen Hunte und Ems ermöglicht. Eine Bedeutung für die Landeskultur hat dieser Durchstich nur insoweit, als die Torftransporte der Ansiedler der westlichen Strecke, welche bis jetzt nur nach Westen möglich waren, dann auch per Schiff nach Osten gehen können. Ansiedlungen in der Hochmoorstrecke sind nach der wohl richti-



gen Auffassung der Regierung im Hinblick auf die noch vorzunehmende erhebliche Senkung des Hochmoorkanals vor Herstellung des vollen Besticks nicht wohl möglich. Der Durchstich ermöglicht aber namentlich auch der Kanalbauverwaltung selbst den Transport des an der westlichen Strecke gewonnenen Torfes per Schiff nach Osten, nach Oldenburg und Umgegend, Hunte und Wejer, während dieser Torf jetzt zunächst nach Augustfehn und von dort per Bahn weiter geschafft werden muß. Die Kanalbauverwaltung wird daher in die Lage kommen, den Torf besser verwerthen zu können.

Wie groß die kommerzielle Bedeutung einer vollen Schifffahrtsverbindung zwischen Hunte und Ems sein wird, ist zur Zeit schwer auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Immerhin wird aber doch auch Niemand diesem Kanale eine gewisse kommerzielle Bedeutung absprechen können, und einmal muß die so weit gediehene Sache doch auch fertig werden. Es kann sich deshalb wohl nur darum handeln, ob die Arbeit in 3 oder in 6 Jahren gemacht werden soll.

Da der Regierungskommissar die bündigste Versicherung gab, daß durch den auf 3 Jahre beschleunigten Bau Mehrkosten nicht entstehen würden, vielmehr im Falle aus Anlaß der Beschleunigung Mehrkosten drohen sollten, der Bau sofort eingestellt oder beschränkt werden solle, so kann es sich nur um den Zinsverlust eines Theiles der Bau Summe für einige Jahre handeln. Dieser Ersparniß meint aber der Ausschuß keine entscheidende Bedeutung beilegen zu sollen.

Wird der Kanal, wie oben angegeben, durchgestochen, so ist er damit noch nicht auf den projektirten Bestick gebracht, aber er ist schiff- und brauchbar und die weiteren Arbeiten werden dann langsam und je nach den vorhandenen Mitteln gemacht werden können. Nach dem jetzt vorliegenden Plane soll die Vollendung des Kanals bis 1914 erfolgen und bis dahin noch 663 000 *M* kosten.

Die für 1891/93 projektirten Neubaukosten sollen betragen 680 300 *M*. Ein Theil des Ausschusses (Zaspers) vertrat die Ansicht, daß dieser Durchstich des Kanals nicht der eigentlichen Landeskultur, und somit nicht den Zwecken des Landeskulturfonds sondern den Verkehrsinteressen diene und deshalb die Anleihe auch nicht zu Lasten des Landeskulturfonds, sondern direkt zu Lasten der Landeskasse, kontrahirt werden müsse.

Da aber die Mehrheit des Ausschusses, wenngleich sie diese Ausführung als richtig anerkannte, doch meinte, das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren wohl verantworten zu können, so wurde von der Stellung eines Minderheitsantrages abgesehen mit der Motivirung, daß für die nächsten 3 Jahre die Sache noch geringere Bedeutung habe und nach 3 Jahren ja so wie so ein Uebergang der Kanalbaukasse auf die Landeskasse in Aussicht stehe.

Gegen die übrigen Neubauten und sonstigen Ansätze findet der Ausschuß nichts zu erinnern und beantragt:

Antrag Nr. 14:

der Landtag wolle die zu § 4 ausgeworfenen Summen

pro 1891 . . . . .	345 000 <i>M</i>
„ 1892 . . . . .	278 000 „
„ 1893 . . . . .	276 800 „
	<hr/>
im Ganzen	899 800 <i>M</i>

bewilligen.

III. Ausgaben, die nur insoweit eintreten, als die Einnahmen für sie die nöthigen Deckungsmittel bieten.

§ § 5—13 einschließlich.

Hierunter fallen die § § 5—13 einschließlich, umfassend diejenigen Ausgaben, welche vom Landeskulturfonds im Interesse der Landeskultur gemacht werden.

Der Ausschuß bedauert nun lebhaft, daß diese Ausgaben, welche ja mit den Zielen des Landeskulturfonds in engster Beziehung stehen, nicht als gesichert anzusehen sind, sondern nur insofern zur Ausgabe kommen sollen, als die Mittel reichen, d. h. nicht durch den Kanalbau in Anspruch genommen werden, und wird dieses auch wohl der sicherste Beweis von der Nothwendigkeit der Trennung der Kanalbaukasse vom Landeskulturfonds sein. Der Ausschuß sieht aber zur Zeit aus finanziellen Gründen davon ab, in dieser Beziehung einen abändernden Antrag zu stellen, welcher obige Ausgaben sichert. In Beziehung der Verwendung der ausgeworfenen Summen für die einzelnen Kreise resp. Bezirke verweist der Ausschuß auf die im Voranschlage angeführten Nachweise, und beantragt demnach:

Antrag Nr. 15:

der Landtag wolle die unter III aufgeführten § § 5—13 einschließlich genehmigen.

IV. Außerdem.

§ 14. Hierunter fallen diejenigen Ausgaben, welche durch den § 7 der Einnahmen „zur Förderung von Kleimeliorationen“ zur Einnahme kommen, und findet der Ausschuß dagegen nichts einzuwenden.

Derjelbe stellt den

Antrag Nr. 16:

der Landtag wolle die Ausgaben unter IV § 14 des Voranschlages bewilligen.

Der Ausschuß hat noch zu bemerken:

In der Nebenanlage D. S. 481 bei der Ausführung der Beträge für die Neubauten im Ganzen unter e. Brücke in der Chaussee von Edewecht nach Friesoythe ist der Betrag nicht eingestellt. Nach Rücksprache mit dem Regierungskommissar und nach Einsicht des betreffenden Voranschlages beträgt diese Position 6000 *M*, so daß sich die Summe von im Ganzen 179 600 *M* als richtig erweist.

Anlage 61.

Die in dieser Anlage von der Staatsregierung beantragten Ermächtigungen beziehen sich unter

1. auf die Zustimmung der im Abschnitt III § 6 der Ausgaben vorgesehenen Veräußerung der unter Artikel 689 Flur 1 der Gemeinde Osterburg katastrir-



ten Parzellen Nr. 309/42 und 310/47<sub>2</sub> des vorbehaltenen Kronguts, und unter

2. auf Ermächtigung, daß im Jahre 1891 aus den Anleihemitteln der Einnahme Abschnitt II § 4 für den Landeskulturfonds ein Betriebskapital von bis zu 50 000 *M* nach Bedarf entnommen und der entnommene Betrag im Jahre 1893 nach Maßgabe des Bedarfs der Kanalbaukasse, dem § 4 des Abschnitts II der Einnahmen aus bereiten Mitteln wieder zugeführt werde.

Indem der Ausschuß hiergegen kein Bedenken trägt, beantragt derselbe:

Antrag Nr. 17:

der Landtag wolle dazu seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gegen die dem Voranschlage des Landeskulturfonds unter Ziffer 1—4 angefügten Bemerkungen hat der Ausschuß keine Bedenken zu erheben, wenn unter Ziffer 3 den Worten „bei den übrigen Paragraphen“ die Worte nachgefügt werden „jedoch ausschließlich des § 4“. Er beantragt:

Antrag Nr. 18:

der Landtag wolle sich mit den Bemerkungen mit obiger Ergänzung einverstanden erklären.

Nebenanlage C zu Anlage 61  
(S. 473)

Zum „Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse für die Jahre 1891, 1892 und 1893“ glaubt der Ausschuß sich hinsichtlich seiner Berichterstattung unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen und Anträge, betreffend diese Kasse und deren künftige Stellung im Staatshaushalte des Herzogthums, sowie unter fernerer Bezugnahme auf die Begründung der Staatsregierung auf

Seite 479 der Anlagen darauf beschränken zu sollen, dem Landtage die en bloc-Aannahme dieses Voranschlages zu empfehlen und stellt derselbe demgemäß den

Antrag Nr. 19:

der Landtag wolle die Nebenanlage C zu Anlage 61 in deren einzelnen Positionen

1. unter A. Einnahmen.

344 520	<i>M</i>	für	1891,
278 115	„	„	1892,
277 165	„	„	1893

Zus. 899 800 *M*, und

2. unter B. Ausgaben

Pos. I bis XI einschließlich

344 520	<i>M</i>	für	1891,
278 115	„	„	1892,
277 165	„	„	1893

Zus. 899 800 *M*,

sowie die Anmerkungen 1 und 2 derselben genehmigen.

Die dem Landtage zugegangene Petition des Gemeindevorstehers G. Züchter zu Edewecht, betreffend Entwässerung der Aue-Ländereien, glaubt der Ausschuß nach Anhörung des Regierungs-Kommissars der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung übergeben zu sollen, und stellt er daher den

Antrag Nr. 20:

der Landtag wolle die Petition des Gemeindevorstehers G. Züchter zu Edewecht der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung übergeben, dahingehend, ob etwa diesem Gesuche Folge zu geben sei für den Fall, daß die Interessenten einen angemessenen Beitrag geben.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Qua mann.

## Anlage 194.

### B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 62 Seite 484.)

Der vorgelegte Entwurf hat den Zweck als Gesetz an die Stelle des veralteten, aus dem Jahre 1810 herstammenden französischen Gesetzes über die Bergwerke, Gräberien zc. zu treten. Entsprechen nun diese veralteten fran-

zösischen Gesetze nicht mehr dem heutigen Stande der Wissenschaft, Theorie und Praxis, und ist es deswegen schon geboten, den andern deutschen Staaten, insbesondere Preußen, welches durch Erlaß eines allgemeinen Bergge-



gesetz vom 24. Juni 1865 eine Neuregelung der bergrechtlichen Bestimmungen herbeiführte, zu folgen, so tritt die Nothwendigkeit dafür noch besonders daraus hervor, weil die nach dem alten französischen Gesetze an den Staat zu entrichtenden Bergwerksabgaben durch das Gesetz vom 13. April 1864 in Wegfall gekommen sind. Es konnten daher seit dieser Zeit keine Bergwerksabgaben, wie solche in allen anderen deutschen Staaten vorgesehen sind, im Fürstenthum erhoben werden; dadurch entstand der Landeskasse in den letzten Jahren ein Ausfall von jährlich 3000 bis 4000 *M.*

Diese Lücke in den Gesetzen für das Fürstenthum Birkenfeld auszufüllen, ist der vorgelegte Entwurf, welcher vom Provinzialrath einstimmig genehmigt wurde, geeignet.

Derselbe schließt sich, wie in den beigegebenen Motiven erläutert wird, eng an das Preussische Berggesetz vom Jahre 1865 an; es werden dadurch für das Fürstenthum gleiche bergrechtliche Bestimmungen, wie in der benachbarten Preussischen Rheinprovinz solche bestehen, hergestellt.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Einzelheiten einer genauen Prüfung unterzogen und demselben zugestimmt.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abg. Hanfen entschuldigt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Ritter.

## Anlage 195.

### B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 62 Seite 484.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen

auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Ritter.

## Anlage 196.

### B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung der Klassifikation der Schulstellen an mehrklassigen Volksschulen.

(Anlage 64 Seite 508.)

Nachdem von den Lehrern an den Volksschulen zu Oberstein und Idar eine Petition an den Provinzialrath gelangt war, dahingehend, daß eine Aenderung in der Klassifikation der Lehrerstellen in genannten Orten statt-

finden möge, hat derselbe sich in seiner Sitzung vom 4. November 1890 mit dieser Petition beschäftigt. Dem Provinzialrath schien es wünschenswerth, daß nicht nur für Oberstein und Idar, sondern für alle Gemeinden mit

drei und mehr als drei Klassen eine Klassifikation dahin eintreten möchte, daß immer ein Drittel der Stellen auf jede Klasse falle.

Auch regierungsseitig wurde eine Aenderung in der Klassifikation der Lehrerstellen als wünschenswerth bezeichnet, und fand daher der von dem Berichtstatter gestellte Antrag:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, eine Aenderung der Schulgesetzgebung in dem Sinne herbeizuführen, daß bei Schulen mit drei und mehr Klassen eine Neuklassifikation dahin eintrete, daß immer ein Drittel auf jede Klasse fällt und wenn

die Zahl der Stellen sich nicht durch drei theilen läßt, die überschießenden Stellen als solche erster bezw. erster und zweiter Klasse zu bestimmen sind, bei der Abstimmung einstimmig Annahme.

Die Regierung hat diesem Antrage entsprochen und dem Landtage den genannten Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuß hat denselben berathen, und stellt unter Hinweis auf den einstimmigen Beschluß des Provinzialraths den Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

(Die Abg. Klein und Rückens fehlten entschuldigt.)

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Dohm.

## Anlage 197.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung der Klassifikation der Schulstellen an mehrklassigen Volksschulen.

(Anlage 64 Seite 508.)

Der Ausschuß beantragt:  
der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie solcher aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter

Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Dohm.

## Anlage 198.

### Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend die Veräußerung von Grundstücken der Krongutsdomäne Welsburg.

(Anlage 65 Seite 511.)

Die Krongutsverwaltung beabsichtigt, um das Krongut Welsburg finanziell mehr nutzbar zu machen, einige Grundstücke davon abzutrennen und solche zu veräußern. Diese weitere Nutzbarmachung würde nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars auch zutreffen, da für

die zum Verkauf bestimmten Stücke 45 140 *M* geboten seien und für die dem Krongut verbleibenden Wiesen zc. noch auf einen Pächterlös von 1500 *M* zu rechnen sei, welches eine Summe von ca. 3000 *M* ausmachen würde. Da nun der Pächter an Pacht nur 1000 *M* zahlt, so

würde sich ein Ueberschuß von circa 2000 *M* jährlich ergeben.

Der ganze Ausschuß hätte es vorgezogen, wenn die Forstverwaltung die Flächen erworben hätte; da aber dieselbe die abzutretenden Flächen zu 40 000 *M* geschätzt hat, daneben aber noch ein Forstgrundstück, welches mit jungen Föhren bestanden ist, mit übernimmt, worauf der andere Käufer verzichtet, so würde die Differenz zwischen dem Angebot des jetzigen Pächters und demjenigen der Forstverwaltung immerhin die Summe von 15 000 *M* betragen. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt daher, der Krongutsverwaltung es nicht zumuthen zu können, das Areal so viel billiger an die Forstverwaltung abzugeben und da durch die Bedingungen beim Verkauf das finanzielle Interesse genügend gewahrt wird, stellt die Mehrheit des Ausschusses daher den

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die unter 1 der Anlage A zu Anlage 65 aufgeführten Flächen des Krongutsvorwerkes Welsburg in oder nach einem zweimaligen öffentlichen Aufsatze veräußert werden.

Eine Minderheit (Ahlhorn) glaubt aber der Vorlage der Staatsregierung nicht zustimmen zu können, da der ganze Zweck, zudem das Krongut 1822 angekauft wurde, jetzt aufgegeben werde. In der Vorlage werde auch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Ankauf zum Zweck der Arrondirung des Forstorts Stühe geschehen sei. Dieser Grund ist nach Ansicht der Minderheit jetzt noch in größerem Maße vorhanden. Die Holzpreise sind seit der Zeit ganz bedeutend gestiegen und werden noch weiter steigen; man muß also, wie auch schon in letzter Zeit geschehen, alles thun, um die Forsten zu verbessern und zu vermehren, um den Nationalreichtum der in unsern Staatsforsten vorhanden ist, immermehr zu vergrößern. Namentlich liegt hier bei dieser Fläche ein großes Interesse der Forstverwaltung vor, die Grundstücke zu erwerben. Das Forstrevier Stühe ist nur klein und das jetzige dortige Forst-Personal ist vollkommen ausreichend um das neu zu erwerbende Areal mit zu verwalten, also würde die Verwaltung dem Staate nichts kosten. Auch würden, wenn die Flächen aufgeforstet würden, solche einen Schutzmantel für die schönen Buchenwäldungen des Forstes

Stühe abgeben und solche dadurch noch im Wachstum gefördert werden. Würden aber die zum Verkauf bestimmten Flächen in fremde Hände übergehen, so würden solche wahrscheinlich parzellirt und mit Häusern bebaut werden. Jeder weiß, daß es für die Forsten von Nachtheil ist, wenn in der Nähe derselben kleine Anbauerhäuser liegen. Es ist allerdings richtig, daß zwischen dem Vorwerk und dem Forste noch einige Privatgrundstücke liegen, diese werden aber in absehbarer Zeit von der Forstverwaltung erworben werden können und so das Areal mit dem Forste eine zusammenhängende große Fläche bilden.

Auch die schönen Eichen, eine Zierde der dortigen Gegend, würden im Veräußerungsfalle bald vom Erdboden verschwinden und dann keine Erinnerung an das Besitzthum des alten Vorwerks zurückbleiben, welches doch sehr wünschenswerth wäre.

Auf dem Vorwerk, wo früher noch ein anderes Gebäude sich befand, hat der berühmte letzte Oldenburger Graf das Licht der Welt erblickt. Diese historische Thatsache ist fast allein entscheidend, daß die Minderheit aus Pietät gegen unser angestammtes Oldenburger Fürstenhaus und dessen berühmten Vorfahren nicht in die Veräußerung der abgetrennten Flächen willigen kann.

Die Minderheit möchte daher die Krongutsverwaltung ersuchen, zur Zeit von einer Veräußerung der zum Verkauf bestimmten Flächen abzusehen und nochmals wieder Verhandlungen mit der Forstverwaltung anzuknüpfen, die dann wahrscheinlich ein anderes Resultat ergeben werden.

Wie schon im Anfang erwähnt ist, beträgt die Differenz die Summe von circa 15 000 *M*; die Krongutsverwaltung macht immerhin doch noch ein gutes Geschäft und würde diese kleine Einbuße sehr leicht wieder ausgleichen können, wenn sie sich entschließen könnte, auch nur eine Herdstelle, z. B. die große Krongutsherdstelle im Amte Varel, zur Einzelverpachtung zu bringen.

Die Minderheit beantragt daher:

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen den Verkauf der abgetrennten Flächen des Vorwerkes Welsburg zu sistiren, und erst noch wieder Verhandlungen mit der Forstverwaltung anzuknüpfen, wegen Uebernahme des betreffenden Areals als Staatsgut.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Ahlhorn.



# Anlage 199.

## B e r i c h t

des Finanzausschusses, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Oktober 1890 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen.

(Anlage 66 Seite 514.)

Der Finanz-Ausschuß hat zu Erinnerungen keinen Anlaß gefunden und beantragt:

Antrag Nr. 1:

„Der Landtag wolle in Betreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen soweit erforderlich die nachträgliche Zustimmung ertheilen.“

Die alte Streitfrage über die Anwendbarkeit des Artikels 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auf das Krongut zur Entscheidung zu treiben glaubt der Finanzausschuß nicht anregen zu sollen und empfiehlt deshalb, das alte Kompromiß beizubehalten durch Annahme des

Antrags Nr. 2:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß während der Finanzperiode 1891/93

die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme.“

Endlich trägt der Finanzausschuß kein Bedenken die für die früheren Finanzperioden ertheilte Ermächtigung zur Verwendung von Krongutskapitalien auch für 1891/93 zu ertheilen und beantragt deshalb:

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1891/93 ermächtigen, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongut haftender Reallasten zu verwenden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jaspers.

# Anlage 200.

## B e r i c h t

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

(Anlage 67 Seite 515.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle diesem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

